

Augustodunensis diente dann als Grundlage für die Redaktion der Pseudo-Isidori-ana zur Fassung des Vat. lat. 630. Im zweiten Teil macht der Vf. an einigen zentralen Themenbereichen deutlich, daß die Tendenz der Falschen Dekretalen auch Pseudoisidors Eingriffe in den Text der Konzilien bestimmte und daß sich derartige Redaktionen schon in der Augustodunensis finden. Wolfgang Stürner

Peter Brommer, Die Quellen der „Capitula“ Radulfs von Bourges, Francia 5 (1977) S. 27–43, gibt eine genaue Zusammenstellung der im Bischofskapitular Radulfs (Erzbischof 840/41–866) verarbeiteten Quellen. Zu ergänzen ist, daß der gesamte erste Teil der Präfatia mit nur leichten Veränderungen nach dem Briefwechsel zwischen Ebo von Reims und Halitgar von Cambrai (MGH Epp. 5 S. 617) formuliert wurde. W. H.

Peter Leisching, Der Inhalt der Responsa Nikolaus I. ad consulta Bulgarorum im Lichte westkirchlicher Quellen, Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen 3 (1977) S. 240–248, gibt eine thematische Übersicht des bekannten Schreibens vom Jahre 866 (JE 2812; MGH Epp. 6, 568–600). Der behauptete Einfluß einzelner Kirchenrechtssammlungen, darunter Pseudoisidors, wird nicht näher spezifiziert. R. S.

Gérard Fransen, Le Décret de Burchard de Worms. Valeur du texte de l'édition. Essai de classement des manuscrits, ZRG Kan. 63 (1977) S. 1–19, gibt eine vorläufige Bilanz seiner langjährigen Forschungen. Danach gehen die vorliegenden Burchard-Editionen durchweg auf die editio princeps (Köln, 1548) zurück, die ihrerseits eine dem Vat. Pal. lat. 585–6 verwandte Vorlage benutzte; ihr Wortlaut verdient im allgemeinen Vertrauen, doch muß bei detaillierten Untersuchungen, etwa über die Provenienz der Texte oder ihre spätere Rezeption, auf die Hss. zurückgegriffen werden. Unter diesen Hss. ist eine Gruppe meist jüngerer Codices an vier größeren Lücken (8, 38–49; 12, 10–20; 19, 109–Schluß; 20, 57–Schluß) zu erkennen, die wohl um 1080 entstanden sind und vermutlich auf eine dem Cod. Köln, Dombibl. CXIX nah verwandte Hs. zurückgehen. Für die Rekonstruktion des ursprünglichen Wortlauts ist allein die Gruppe der vollständigen, in der Regel älteren und zu einem Großteil aus Deutschland stammenden Hss. heranzuziehen (23 Codd., also etwa ein Drittel aller Dekret-Hss.), die F. aufgrund einer Kollation in drei Untergruppen aufgliedert. Wolfgang Stürner

Peter Brommer, Unbekannte Fragmente einer Dekrethandschrift Ivos von Chartres, Francia 5 (1977) S. 753–755, macht mit seinem Hinweis auf Reste einer wohl ursprünglich vollständigen Hs. (1. Hälfte 12. Jh., heutige Signatur: Koblenz, Landeshauptarchiv Best. 701 Nr. 759, 35) des Dekrets deutlich, daß auch von diesem Werk im MA mehr als die sechs bisher bekannten vollständigen Überlieferungen existiert haben. W. H.

Giuseppe Motta, A proposito dei testi di Origene nel Decreto di Graziano, Revue Bénédictine 88 (1978) S. 315–320, korrigiert die Annahme Ch. Muniers, Gratian habe die Origeneszitate seines Dekrets aus patristischen Florilegien bezogen (vgl. DA 34, 651), durch den Nachweis, daß sie in einer wichtigen Quelle des Bologneser Magisters, der Sammlung in drei Büchern, vorkommen, aus der sie in das Decretum übernommen sein dürften. D. J.